

4. Leitungsschutzanweisung

Leitungsschutzanweisung zum Schutze unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen der Stadtwerke Ochtrup (SWO) bei Arbeiten durch Dritte

Die im Erdreich verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom-Gas-Wasser-Kommunikation-Straßenbeleuchtung), Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle sind Bestandteil öffentlichen Zwecken dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Schäden wird die für die Öffentlichkeit wichtige Ver- und Entsorgung der SWO erheblich gestört. Außerdem befinden sich Personen, die eine Wasser-, Gasleitung oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Beschädigungen an Leitungsanlagen sind nach Maßgabe der §§ 316 und 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Zudem ist derjenige, der für die Beschädigungen verantwortlich ist, den SWO gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

Es liegt im Interesse aller, die Tiefbauarbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere folgendes zu beachten:

1. Ver- und Entsorgungsanlagen der SWO werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Waldstücke) verlegt. Die Leitungen liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 – 450 cm. Eine abweichende, insbesondere geringere Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung des Niveaus durch Straßenumbauten und dgl. möglich. Die Leitungen können in Rohre eingezogen, mit Schutzhauben aus Mauersteinen, PVC-Hauben usw. abgedeckt, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Rohre, Abdeckungen und Trassenband schützen die Leitungen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen. Die Maße zur Leitungslage sind immer nur ungefähre Angaben. Dies gilt insbesondere für alte Leitungen.
2. Bei Erdarbeiten jeder Art, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrer und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Ver- und Entsorgungsleitungen der SWO beschädigt werden. Bagger oder sonstige maschinelle o. g. Ausgrabungsgeräte und Arbeitsverfahren dürfen im Gefährdungsbereich in und beiderseits der festgestellten Leitungstrasse nicht eingesetzt werden.
3. **Vor Beginn** von Erdarbeiten sind **stets bei den SWO Erkundigungen** über eventuell im Baustellenbereich verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen **einzuholen**. Die Bautätigkeit ist umgehend nach der Erkundigung durchzuführen. Das Tiefbauunternehmen kann nicht davon ausgehen, dass es vom Ver- und Entsorgungsunternehmen unaufgefordert über Änderungen des ursprünglichen Leitungsplanes informiert wird.
4. Sind Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden, so ist **vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit den SWO** die Lage festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen von den Planangaben

abweicht. Ebenso ist bei Ortung von Leitungen mit entsprechenden Messgeräten mit Abweichungen zu rechnen. Die genaue Lage kann nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind. Die anfallenden Kosten sind vom Tiefbauunternehmer zu tragen.

5. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen der SWO freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten **sofort** eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Die SWO sind unverzüglich zu verständigen. Werden bei Aufgrabungsarbeiten verzinkte Bandeisen oder Kupferseile freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen!
6. Trassen- und Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Anwesenheit oder auf Anweisung eines Beauftragten der SWO vorgenommen werden.
7. Die Anwesenheit eines SWO-Beauftragten an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.
8. Bohrungen, z. B. mittels Horizontalbohrlenkverfahren bedürfen der Erfüllung besonderer, mit den SWO abgestimmten Anforderungen. Hier gilt, sofern nicht anders vereinbart, unbedingt **die Einhaltung eines lichten Abstandes von mind. 1,0 m** von vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen bei Leitungsquerungen wie auch bei Längsverlegungen mit dem v. g. Bohrverfahren.
9. Tiefbauarbeiten in unmittelbarer Nähe bereits vorhandener Leitungen, die durch Bohrungen verlegt wurden, sind unzulässig. In diesen Fällen ist immer eine Absprache mit den SWO notwendig.
10. Armaturen, Straßenkappen und Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der SWO nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
11. Von jeglichen Freileitungen sind nach allen Seiten von den Außenkanten Schutzabstände von 1 m bei Leitungen bis 1000 V Nennspannung (Niederspannung) und 3 m bei Leitungen bis 110000 V Nennspannung (Mittelspannung) einzuhalten (siehe unten „Besondere Hinweise für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“).

Beschädigungen sind der SWO sofort unter 02553/71- 0 zu melden!

Die für die Durchführung der Arbeiten einschlägigen Vorschriften und Regeln des DVGW und der DIN/VDE, insbesondere die Arbeitsblätter der GW118 und AR-N 4203, werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Besondere Hinweise für Leitungsverläufe in Gärten, Felder, Wiesen und Waldstücke:

Zur Sicherstellung des Leitungsbetriebes ist ein 3 m breiter Schutzstreifen (1,5 m links und rechts der Leitungstrasse) freizuhalten. Dieser wird benötigt, um alle notwendigen Arbeiten und Prüfungen an der Leitung durch uns oder von uns beauftragte Dritte vornehmen zu können.

Außerdem ist darauf zu achten, dass die Anlagen jederzeit von den SWO mit entsprechenden Gerätschaften zugänglich sind.

Folgende Anweisungen für den Schutzstreifen der Leitung sind grundsätzlich einzuhalten:

- Es sind nicht zulässig:
 - o Oberflächenbefestigungen in Beton
 - o Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung
 - o Errichten von Gebäuden (nach § 2 Bauordnung NRW), Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen
 - o Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten
 - o Lagern von schwertransportablen Materialien
 - o Anlagen von Futtermieten und massiven Futtersilos
 - o Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten
 - o Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden

- Zulässig im Schutzstreifen sind
 - o die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
 - o Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art
 - o Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m
 - o Waldbestände und einzelne Bäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Bei Leitungen mit Datenkabeln ist vor Ausführung eine Abstimmung mit uns erforderlich!
 - o Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchen Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigung möglich sind

- Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind
 - o Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen wie z.B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten
 - o Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche
 - o Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen
 - o Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
 - Dabei ist darauf zu achten, dass
 - o die Lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen sind. Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z.B. größere Abstände oder vertragliche Regelungen) notwendig.
 - o hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen sind. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.

Besondere Hinweise für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen:

- Grundsätzlich befindet sich jeder, der Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen auch immer – berührt, in **akuter Lebensgefahr!** Eine Annäherung auf geringem Abstand kommt einer Berührung gleich.
- Bei Verwendung von Baugeräten wie
 - Leitern
 - Bauaufzügen
 - Baugerüsten
 - Baggern
 - Kränen

sowie beim Transport und Lagerung von Baumaterial sind folgende Schutzabstände einzuhalten.

- o 1 m nach allen Seiten ab Leitungsaußenkanten bei Freileitungen bis 1000 V (Niederspannung)
- o 3 m nach allen Seiten ab Leitungsaußenkanten bei Freileitungen bis 110000 V (Mittelspannung)

Über die Höhe der Nennspannung einer Freileitung erteilen die SWO im Zweifelsfall Auskunft.

- Damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden, sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen.
 - o Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegungen der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
(Erfahrungen haben gezeigt: Vom Führerstand des Baggers ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen. Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegung des Baggers zu unkontrolliertem Ausschwingen des Auslegers. Personen, die ein Fördergerüst verschieben, können die gefährliche Annäherung an eine Leitung übersehen.)
 - o Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
 - o Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst bzw. Abschränkungen, nur in Verbindung mit dem SWO Personal bei abgeschalteter Leitung.
- Die Beschädigung von Masterdern (z.B. verzinktes Bandeisen) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich den SWO anzuzeigen.
- Metallische Verbindungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.